

## BESCHLUSS

Das Oberlandesgericht Innsbruck hat als Rekursgericht durch den Senatspräsidenten des Oberlandesgerichtes Dr. Purtscheller als Vorsitzenden sowie die Richter des Oberlandesgerichtes Dr. Kohlegger und Dr. Engers als weitere Mitglieder des Senates in der Firmenbuchsache der im Firmenbuch zu FN zur Eintragung angemeldeten **Austriainvest GmbH** mit dem Sitz in Innsbruck über den Rekurs deren Gründungsgesellschafters und Alleingeschäftsführers, Steve W , 6020 Innsbruck, 0, vertreten durch Dr. Philipp Schwarz, öffentlicher Notar in Innsbruck, gegen den Beschluss des Landes- als Handelsgerichtes Innsbruck vom 17.9.2013, 50 Fr 2803/13k-4, in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen:

Dem Rekurs wird **keine** Folge gegeben.

Der (ordentliche) Revisionsrekurs ist **nicht** zulässig.

### BEGRÜNDUNG:

Mit Errichtungserklärung vom 7.8.2013 gründete Steve W als Alleingesellschafter eine Ges.m.b.H. mit der Firma „Austriainvest GmbH“ sowie dem Erwerb, dem Besitz, der Verwaltung inklusive der Inbestandgabe bzw -nahme sowie der Veräußerung von Immobilien aller Art als Gegenstand des Unternehmens. Zudem kann die Gesellschaft Aufgaben jeder Art übernehmen, die dem Gesellschaftszweck

unmittelbar oder mittelbar dienen. Sie kann auch Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art im In- und Ausland erwerben, pachten oder vertreten, die Geschäftsführung an solchen Unternehmen übernehmen und sich an solchen Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligen sowie Zweigniederlassungen errichten. Unter einem wurde Steve W zum (alleinigen) selbständig vertretungsbefugten Geschäftsführer bestellt.

Mit dem am 23.8.2013 beim Erstgericht eingelangten Antrag strebt Steve W als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der von ihm gegründeten Gesellschaft deren Eintragung mit der Firma „Austriainvest GmbH“ an. Am 30.8.2013 brachte das Erstgericht dem Antragsteller Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit des gewählten Firmenwortlauts mit der wesentlichen Begründung zur Kenntnis, dieser erwecke den Eindruck, dass es sich bei der gegründeten Gesellschaft um ein bedeutendes österreichisches Unternehmen handle, das umfassend im Sektor „Investment“ tätig sei. In seiner Äußerung vom 9.9.2013 vertritt der Antragsteller im Wesentlichen die Auffassung, aufgrund der erfolgten Firmenliberalisierung sei es auch kleineren Unternehmen möglich, geografische Bezeichnungen in deren Firma zu verwenden; das Unternehmen beabsichtige in Österreich, insbesondere im Immobilienbereich, Investitionen vorzunehmen, sodass auch aus diesem Blickwinkel eine Täuschungseignung nicht gegeben sei.

Mit Beschluss vom 17.9.2013 wies das Erstgericht das Eintragungsbegehren mit der Begründung ab, die gewählte Firma sei unzulässig. Dieser mangle es zum einen an einer Kennzeichnungseignung und Unterscheidungskraft, weil das Wort „Austria“ in erster Linie mit Qualitäts- und Größenmerkmalen (made in Austria) verbunden werde. Zudem sei der Wortlaut irreführend, weil einerseits mit dem Wort „Austria“ eine hier nicht zutreffende Unternehmensgröße und -bedeutung verknüpft werde, und andererseits der Zusatz „Invest“ den Eindruck erwecke, die Gesellschaft befasse sich mit jeder Art von Investitionen in Österreich, welcher Eindruck jedoch mit dem Unternehmensgegenstand nicht in Einklang stehe.

Gegen diese Entscheidung richtet sich der - weil unter anderem die Eintragung des Gründungsgesellschafters betreffend - zulässige und rechtzeitige Rekurs des Gründungsgesellschafters aus dem Rechtsmittelgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung mit dem Antrag, den bekämpften Beschluss im Sinne einer dem Antrag stattgebenden Entscheidung abzuändern; hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt. Inhaltlich hält das Rechtsmittel den schon im erstinstanzlichen Verfahren eingenommenen Standpunkt aufrecht und verweist vertiefend insbesondere darauf, dass ein geografischer Zusatz schon dann in die Firma aufgenommen werden dürfe, wenn zu diesem überhaupt ein realer Bezug gegeben sei; die Verwendung des Begriffes „Invest“ sei schon aufgrund seines sehr weiten Bedeutungsrahmens nicht irreführend.

Der Rekurs ist aufgrund folgender Erwägungen nicht begründet:

1. Ein Kernanliegen der Handelsrechtsreform war unter anderem die Liberalisierung der Firmenbildungsvorschriften. Der historische Gesetzgeber erachtete die Firmenbildungsvorschriften des Handelsgesetzbuches als übermäßig starr und kompliziert. So wurde im Bereich der Kapitalgesellschaften die Beschränkung auf Sachfirmen als Alternative zur Personenfirma als zu eng empfunden, weil unter anderem auch hier die in der Praxis häufig gewünschte Verwendung einer Marke im Firmenwortlaut außerhalb von Firmenzusätzen nicht zulässig sei. Im Zentrum der Firmenliberalisierung stand die Neufassung des § 18 UGB. Demnach muss die Firma zur Kennzeichnung des Unternehmens geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen. Gleichzeitig darf die Firma nach § 18 Abs 2 UGB keine Angaben enthalten, die geeignet sind, über geschäftliche Verhältnisse, die für die angesprochenen Verkehrskreise wesentlich sind, irrezuführen. Die Firma muss daher - unabhängig von der Rechtsform - nur noch Kennzeichnungseignung und Unterscheidungskraft besitzen, darf aber nicht irreführend sein. Diese Bestimmung entspricht dem schon mit 1.7.1998 in Kraft getretenen § 18 des deutschen Handelsgesetzbuches, sodass in weitem Umfang auf deutsche Lehre und Rechtsprechung zurückgegriffen werden

kann (6 Ob 188/07a, 6 Ob 242/08v, 6 Ob 133/09s, 6 Ob 67/10m).

Bei zusammengesetzten Firmenwortlauten entscheidet der Gesamteindruck, nicht eine zergliedernde Betrachtung. Mehrdeutigkeit geht zu Lasten des die Firma Führenden (6 Ob 188/07a, 6 Ob 133/09s, 6 Ob 67/10m). Auch bei der Beurteilung der Irreführungseignung ist auf den Gesamteindruck der Firma abzustellen (RIS-Justiz RS0061344).

2. Hier muss nicht weiter darauf eingegangen werden, ob der gewählten Firma hinreichende Kennzeichnungseignung und Unterscheidungskraft (welche Zulässigkeitsvoraussetzungen im Hinblick auf die Kombination der Begriffe „Austria“ und „Invest“ zu bejahen wären [vgl 6 Ob 67/10m]) zukommen, weil die gewünschte Firma gegen das in § 18 Abs 2 UGB verankerte Irreführungsverbot verstößt.

3. Das Irreführungsverbot ist Ausdruck des Prinzips der Firmenwahrheit, die als Teil des Firmenordnungsrechts in erster Linie dem Schutz des Verkehrs dient. Das firmenrechtliche Irreführungsverbot des § 18 Abs 2 UGB, das vor der Firmenliberalisierung durch das mit 1.1.2007 in Kraft getretene HaRÄG 2005 (§ 907 Abs 4 UGB) als Grundsatz der Firmenwahrheit umschrieben wurde, dient dem Interesse des Publikums und des Geschäftsverkehrs vor Irreführung. Genauer betrachtet dient es - anders als etwa das Wettbewerbsrecht, das mit seinen Mitteln nur eine nachträgliche Kontrolle sicherstellen will und kann - einem vorbeugenden Verkehrsschutz. Es wurde durch das HaRÄG 2005 in zweifacher Weise eingeschränkt, nämlich materiell-rechtlich durch die Wesentlichkeitsschwelle und verfahrensrechtlich durch das Erfordernis der Ersichtlichkeit. Im Ergebnis bewirken diese gesetzlichen Änderungen, dass die Möglichkeiten der Firmenbildung durch das Irreführungsverbot nicht über Gebühr eingeschränkt und das Firmenbuchverfahren durch die Firmenprüfung nicht unangemessen verzögert werden soll (OLG Innsbruck zuletzt 3 R 60/13t; so auch verkürzt und im Kern: 6 Ob 67/10m).

Wie eine bestimmte Bezeichnung in einer Firma wirkt, bestimmt sich generell

maßgeblich nach der objektiven Verkehrsauffassung. Es soll „nicht allein auf das Verständnis eines nicht unerheblichen Teils der angesprochenen Verkehrskreise, sondern - objektiviert - auf die Sicht der durchschnittlichen Angehörigen des betreffenden Personenkreises bei verständiger Würdigung ankommen“ (wie vor; Dehn in Krejci RK UGB § 18 Rz 35; Herda in Jabornegg/Artmann UGB<sup>2</sup> § 18 UGB Rz 39). Leitbild ist der selbständige, orientierte und mündige Verbraucher. Nach der Reform des Unternehmensrechts genügt es nicht mehr, wenn nur einzelne irreführt werden können, sondern es ist die Möglichkeit der Täuschung der angesprochenen Verkehrskreise, also einer Gruppe von Adressaten, erforderlich (OLG Innsbruck 3 R 60/13t; 6 Ob 67/10m).

Das Kriterium der Wesentlichkeit soll sicherstellen, dass nicht auch solche Angaben als zur Irreführung geeignet angesehen werden und damit einer Eintragung entgegenstehen, die nur von geringer wettbewerblicher Relevanz sind oder für die angesprochenen Verkehrskreise nur eine nebensächliche Bedeutung haben (6 Ob 67/10m). Das Kriterium der Ersichtlichkeit setzt voraus, dass sich die Irreführungseignung dem objektiven Betrachter - und damit dem Firmenbuchgericht - ohne weiteres, insbesondere ohne weitere Erhebungen, aufdrängen muss (OLG Innsbruck zB 3 R 60/13t, 3 R 172/12m).

Soweit hier von Relevanz hat der OGH in der Entscheidung vom 19.2.2009 (6 Ob 242/08v Punkt 5.2) ausdrücklich die Überlegung als überzeugend bezeichnet, dass der Gegenstand des Unternehmens für den Verkehr regelmäßig von zentraler Bedeutung ist, und dass ein Unternehmen mit einer Fehllassoziationen auslösenden Firmierung auch gerade solche Verkehrskreise anlocke, die ansonsten mit dem irreführenden firmierenden Unternehmen nie in Kontakt getreten wären.

4. Exakt diese Irreführungseignung haftet hier dem angestrebten Firmenwortlaut an.

Der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft beschränkt sich auf Investitionen (im weitesten Sinn) im Zusammenhang mit Immobilien. Der Begriff „Invest“ umfasst als

Abkürzung des Wortes „Investitionen“ aber nicht nur solche im Zusammenhang mit Liegenschaften, sondern erstreckt sich, wie im Übrigen auch der Rekurswerber selbst zugesteht, auf ein weitaus größeres Geschäftsfeld. Von diesem weiten Begriff umfasst sind demnach etwa auch Investitionen im Zusammenhang mit Beteiligungen an Gesellschaften, Wertpapieren unterschiedlichster Art oder auch Maschinen und Anlagen. Damit aber ruft die gewünschte Firma wesentliche Fehlassoziationen über den Gegenstand des Unternehmens hervor und lockt beispielsweise Verkehrskreise an, die ausschließlich in Wertpapiere, nicht aber Immobilien zu investieren trachten. Zutreffend hat somit das Erstgericht erkannt, dass die vom Rekurswerber angestrebte Firma durch die Aufnahme des Bestandteiles „Invest“ auch in Verbindung mit dem geografischen Zusatz (der keinen Aufschluss über den Geschäftszweig der Gesellschaft gibt) dem Irreführungsverbot nach § 18 Abs 2 UGB widerstreitet.

In den vom Rechtsmittelwerber für seinen Standpunkt ins Treffen geführten Entscheidungen des Rekursgerichtes stand die Beurteilung der Zulässigkeit geografischer Bestandteile einer Firma im Vordergrund, sodass aus diesen für dessen Auffassung - soweit hier entscheidend - nichts zu gewinnen ist. Die diesen zugrundeliegenden unionsrechtlichen Erwägungen können hier nicht fruchtbar gemacht werden, weil beispielsweise auch die in Deutschland geltende Rechtslage der Eintragung einer Firma entgegensteht, die mit einer Irreführungsgefahr über geschäftliche Verhältnisse, wie zB Art, Umfang und Branchenbezug des Betriebes gegenüber selbständigen, informierten und mündigen Verbrauchern verbunden ist (vgl Heidinger in Münchner Kommentar HGB<sup>3</sup> § 18 Rz 39, 52 und 56). Im Übrigen hat auch das Rekursgericht jüngst (3 R 86/13s) die Eintragung einer Firma infolge Eignung zur Irreführung abgelehnt, die den Bestandteil „Kraftwerk“ enthielt, obgleich die Erstellung oder Errichtung von (auch kleinen) Kraftwerken nicht vom Unternehmensgegenstand der Gesellschaft umfasst war.

5. Insgesamt ist somit dem Rekurs ein Erfolg zu versagen.

Eine Kostenentscheidung konnte entfallen, weil Kosten des Rechtsmittels - zutreffend - nicht verzeichnet wurden.

Da sich das Rekursgericht zu der hier wesentlichen Frage (Irreführungseignung einer Firma im Vergleich mit deren Unternehmensgegenstand) an einer eindeutigen Entscheidung des OGH (6 Ob 242/08v) orientieren konnte, war eine Rechtsfrage mit der in § 62 Abs 1 AußStrG gemeinten Intensität nicht zu lösen. Darüber hinaus begründet die besondere Kasuistik der zu beurteilenden Frage (Irreführungseignung) regelmäßig keine erhebliche Rechtsfrage (so zu [nunmehr] § 29 UGB: RIS-Justiz RS0118213). Damit ist auszusprechen, dass der ordentliche Revisionsrekurs nicht zulässig ist.

---

**Oberlandesgericht Innsbruck, Abteilung 3**  
**Innsbruck, am 7.11.2013**  
**Dr. Wolfram Purtscheller, Senatspräsident**

---

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG